

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 23.01.2012

Drucksache Nr. **2012/002**
Federführung Stadtkämmerei
Sachbearbeiter Stefan Schrode
Stand 21.11.2011
Aktenzeichen 700.30
Mitwirkung

Gesplittete Abwassergebühr - Gebührenkalkulation und Satzungsänderungen

Beschlussvorschlag

- 1. Der beiliegenden Beschlussvorlage zur Gebührenkalkulation Abwasser auf der Basis der gesplitteten Abwassergebühr wird zugestimmt.**
- 2. Die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird beschlossen.**
- 3. Die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wird beschlossen.**

Sachdarstellung

Aufgrund eines Urteils des VGH Baden-Württemberg vom 11.03.2010 müssen die Kommunen in Baden-Württemberg rückwirkend zum 01.01.2010 auf die sogenannte gesplittete Abwassergebühr umstellen. Hierzu hat der Gemeinderat am 23.05.2011 die Bemessungsgrundlagen festgelegt, nachdem die zu einer exakten Grundlagenermittlung erforderliche Befliegung des Stadtgebiets bereits am 24. März 2011 bei optimalen Bedingungen durchgeführt werden konnte.

Aufgrund der vom Gemeinderat beschlossenen Parameter, d.h. der Versiegelungsarten, Ermäßigungen und Befreiungen wurden die Daten der zu veranlagenden Grundstücke und Gebäude anhand der vorhandenen Orthophotos und eines Abgleichs mit dem Allgemeinen Liegenschaftskataster in Erfassungsbögen eingearbeitet. Pro Grundstück wurde ein Erfassungsbogen mit entsprechender Fläche je Versiegelungsklasse erstellt. Anschließend wurden die insgesamt ca. 7.500 Erfassungsbögen an sämtliche Grundstückseigentümer, von deren Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in städtische Abwasseranlagen eingeleitet wird, versandt. Hierzu begleitend fanden Ende September/Anfang Oktober Bürger-Informationsveranstaltungen zentral in der Kernstadt und in den Ortschaften und Bürgersprechstunden – auch außerhalb der herkömmlichen Öffnungszeiten - statt. Die angebotenen Termine fanden regen Zuspruch. Des Weiteren war eine Telefon-Hotline geschaltet, die ebenfalls sehr gut genutzt worden ist. Die Bürger und

Abgabepflichtigen haben somit im Vorfeld der Gebührenveranlagung bestmögliche Informations- und Auskunftsmöglichkeiten erhalten, sodass die Gebührenbescheide eine hohe Akzeptanz finden können.

Von den versandten Bögen wurden bis zum Abgabetermin Anfang Oktober (mit gewährter verlängerter Frist) ca. 4.600 mit Änderungsmitteilungen an den Eigenbetrieb zurück gesandt. Die Änderungen wurden – soweit begründet – eingearbeitet und Anfang Dezember in Ergebnisbögen (ca. 5.300 Stück inkl. Mehrfacheigentum) an die Abgabepflichtigen zurück gesandt. Insgesamt sind ca. 7.500 versiegelte Grundstücke zur Niederschlagswassergebühr zu veranlagern. Unter Beachtung von Mehrfacheigentum werden ca. 8.200 Gebührenbescheide für diesen Teil der Abwassergebühr zu versenden sein.

Für fest im oder mit dem Boden verbundene Zisternen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2.000 l und Überlauf in das öffentlichen Kanalnetz werden Flächenermächtigungen vorgenommen. Für Flächen, die nachweislich in Zisternen ohne Überlauf Niederschlagswasser leiten, wird keine Regenwassergebühr erhoben.

Die gesamte versiegelte und damit gebührenpflichtige Fläche auf der Gemarkung der Gesamtstadt Wangen wurde zum 01.01.2012 mit 2.234.871 m² ermittelt. Dies entspricht etwa 2,2% der gesamten Markungsfläche des Stadtgebiets mit 101,28 km². Die der Niederschlagswasserbeseitigung und –reinigung zuzuordnenden Kosten der Kanäle und des Klärwerks werden nun durch die gesamte versiegelte Fläche geteilt. Die Kalkulation für die Jahre 2010 bis 2012 bringt nun im Ergebnis folgenden m²-Gebührensatz für die **Niederschlagswassergebühr**:

0,37 EUR/m²

Für die der Schmutzwasserbeseitigung und –reinigung zuzuordnenden Kosten der Kanäle und des Klärwerks wurde für 2010 bis 2012 folgender Gebührensatz für die **Schmutzwassergebühr** berechnet:

1,94 EUR/m³

In den unter Vorbehalt gestellten Vorauszahlungsbescheiden zur Abwassergebühr 2010 und 2011 wurde bisher der vom Gemeinderat beschlossene Schmutzwassergebührensatz in Höhe von 2,60 EUR/m³ berücksichtigt. Die bisher in Abschlägen bezahlten Abwassergebühren sind dem neu ermittelten gegenüber zu stellen.

Im Ergebnis werden Grundstücke und Gebäude mit großen versiegelten Flächen (Industrie, Gewerbe, Stadt, Landkreis, Land, Kirchen usw.) und gewöhnlichem Frischwasserverbrauch in der Summe tendenziell mehr Abwassergebühren zu bezahlen haben als bisher. Abgabepflichtige in Mehrfamilienhäusern werden aufgrund der reduzierten Schmutzwassergebühr tendenziell eine Entlastung erfahren. Einfamilien-, Doppel- und evtl. auch Reihenhäuser werden in etwa in der Summe durch die neue Gebühr weder belastet noch entlastet werden. Die Ergebnisse sind jedoch von Fall zu Fall unterschiedlich.

Des Weiteren wurden – wie bisher - die Gebührensätze für Einleitungen nach § 8 Abs. 3 und nach § 42 Abs. 4 der Abwasserwassersatzung kalkuliert.

Nach einer ersten überschlägigen Rechnung wirkt sich die gesplittete Abwassergebühr für die Stadt Wangen selbst folgt aus:

Schmutzwassergebühr: ca. 100.000 m³ x 0,66 EUR (1,94 statt 2,60 EUR /m³) weniger = 66.000 EUR Entlastung

Niederschlagswassergebühr: ca. 290.000 m² x 0,37 EUR = 107.300 EUR Belastung

Die jährliche Mehrbelastung beträgt somit 40.-45.000 EUR.

Für nach der Ersterfassung eintretende Änderungen auf dem Grundstück wird nun im Rahmen der zu ändernden Abwassersatzung als anzeigepflichtige Mindestfläche von insgesamt 10 m² vorgeschlagen.

Nach dem Satzungsbeschluss zur Abwassersatzung und der öffentlichen Bekanntmachung können die endgültigen Abwassergebührenbescheide 2010 und 2011 zeitgleich mit der Festsetzung der Vorauszahlungen 2012 versandt werden.

Im Zuge der Neukalkulation ändert sich die Klärg Gebühr, sodass in der Folge eine Änderung der Entsorgungssatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung notwendig wird.

Nach dem Satzungsbeschluss zur Entsorgungssatzung können mit der öffentlichen Bekanntmachung und mit dem Inkrafttreten der Änderungssatzung auch die neuen Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung erhoben werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Städtisches Abwasserwerk.

Mehr-Ausgaben für den städtischen Haushalt (s.o.).

Anlagen

1. Beschlussvorlage zur Gebührenkalkulation Abwasser
2. Gebührenkalkulation Abwasser 01.01.2010 bis 31.12.2012
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
4. Gegenüberstellung alte und neue Abwassersatzung – Teilbereich Gebühren
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
6. Gegenüberstellung alte und neue Entsorgungssatzung – Teilbereich Gebühren